
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 16

Duisburg/Essen, den 11.05.2018

Seite 259

Nr. 49

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft
mit Kleiner beruflicher Fachrichtung (Wirtschaftsinformatik oder
Sektorales Management oder Produktion, Logistik, Absatz oder
Finanz- und Rechnungswesen)
im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 09. Mai 2018**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit kleiner beruflicher Fachrichtung (Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management oder Produktion, Logistik, Absatz oder Finanz- und Rechnungswesen) im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen vom 31.15.2017 (Verkündungsblatt Jg. 15, 2017 S. 461 / Nr. 84) wird wie folgt geändert:

1. In der **Überschrift** sowie in den **§§ 1 bis 25** werden jeweils nach dem Wort „Rechnungswesen“ ein Komma und das Wort „Steuern“ eingefügt.
2. In der **gesamten Ordnung** werden in der grammatikalisch korrekten Form die Wörter „Bachelor-Studiengang“ durch „Bachelorstudienengang“ und „Master-Studiengang“ durch „Masterstudienengang“ ersetzt.
3. **§ 1 Abs. 3 S. 5** wird wie folgt geändert:
 - a. Nach dem zweiten Spiegelpunkt wird der folgende neue dritte Spiegelpunkt eingefügt:

„Studierende, die ihr Bachelorstudium nach dem Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben müssen wenigstens 1 Credit in inklusionsorientierten Fragestellungen in der großen oder kleinen beruflichen Fachrichtung nachweisen.“

- b. Die Spiegelpunkte 3 bis 6 werden zu den Spiegelpunkten 4 bis 7.
- c. Im **sechsten Spiegelpunkt** werden nach dem Wort „ein“ die Wörter „Eignungs- und“ eingefügt.
- d. Im **siebten Spiegelpunkt** werden nach der Angabe „2009“ die Wörter oder ein in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum im Sinne von § 12 Abs. 2 S. 2 LABG 2016“ angefügt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a. Nach **Abs. 2** wird der folgende neue **Abs. 3** eingefügt:

„Die Studierenden erwerben die in § 2 Abs. 2 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) und § 10 Lehramtszugangsverordnung (LZV) genannten fachübergreifenden Kompetenzen. Die Studierenden haben Kenntnisse der deutschen Sprache, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Tätigkeiten einer Lehrkraft erlauben.“
- b. Der bisherige **Abs. 3** wird **Abs. 4**:

5. In § 5 Abs. 3 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„Das entspricht 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen im Jahr.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a. In **Abs. 2** werden die Wörter „Praxismodul Berufsfeld, DaZ“ durch das Wort „Praxissemester“ ersetzt.
- b. In **Abs. 3, Buchstabe d)** wird jeweils das Wort „Fach“ durch das Wort „Studienfach“ ersetzt.

- c. **Abs. 3, Buchstabe f)** wird wie folgt neu gefasst „9 Credits Begleitmodul zur Masterarbeit integriert in a), b), c) enthalten“.
- d. **Abs. 9** wird wie folgt neu gefasst:
„Jeweils 3 Credits des fächerübergreifenden Begleitmoduls zur Masterarbeit gem. Abs. 5 Nr. 4 und Abs. 7 Nr. 4 sind in der großen und kleinen beruflichen Fachrichtung zu absolvieren.“
7. **§ 11** wird wie folgt geändert:
- a. In **Abs. 1 S. 1** wird die Ziffer „9“ durch die Ziffer „8“ ersetzt.
- b. In **Abs. 2, 8. Spiegelstrich** werden die Wörter „Studien-, Unterrichts und/oder Forschungsprojekte“ durch das Wort „Studienprojekte“ ersetzt.
- c. **Abs. 3** wird wie folgt geändert:
- i. In **S. 1** wird die Ziffer „400“ durch die Ziffer „390“ ersetzt.
- ii. **S. 2** wird wie folgt neu gefasst:
„Während des Praxissemesters sind drei Studienprojekte zu absolvieren; integrative Projekte sind möglich.“
- d. **Abs. 4** wird wie folgt neu gefasst:
„Die Modulabschlussprüfung im Modul Praxissemester „Schule und Unterricht forschend verstehen“ besteht aus drei gleichgewichteten Teilleistungen in der großen und kleinen beruflichen Fachrichtung sowie Bildungswissenschaften, in denen die Studienprojekte durchgeführt werden.“
- e. **Abs. 5** wird wie folgt geändert:
- i. In **S. 1, 1. Spiegelstrich** wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.
- ii. In **S. 1** wird der 3. Spiegelstrich gestrichen.
- iii. Nach **S. 2** wird der folgende neue Satz 3 angefügt:
„Der schulpraktische Teil des Praxissemesters kann nur einmal und nur in Gänze wiederholt werden.“
- f. In **Abs. 6** wird das Wort „Praktikumsordnung“ durch das Wort „Praxissemesterordnung“ ersetzt.
- g. In **Abs. 7 S. 3** werden die Wörter „sowie des Eigenpraktikums gemäß § 9 LZV“ gestrichen.
8. In **§ 13 Abs. 2** werden die folgenden neuen Sätze 2 bis 4 angefügt:
„Anerkennungen auf Leistungen am Lernort Schule im Praxissemester gemäß § 11 sind nicht möglich. Teilerkennungen auf Leistungen am Lernort Schule sind nicht möglich. Ein erfolgreich absolvierter Vorbereitungsdienst zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen kann als Praxissemester anerkannt werden.“
9. **§ 16 Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst:
„Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen in der großen und kleinen beruflichen Fachrichtung, den Bildungswissenschaften, dem Praxissemester und der Masterarbeit.“
10. In **§ 19 Abs. 1 S. 1** wird das Wort „Faches“ durch das Wort „Studienfaches“ ersetzt.
11. **§ 21** wird wie folgt geändert:
- a. In **Abs. 1 S. 3** werden die Wörter „(einschließlich Bildungswissenschaften)“ gestrichen.
- b. In **Abs. 2 S. 2** werden die Wörter „Unterrichtsfach sowie der Bereich Bildungswissenschaften“ durch das Wort „Studienfach“ ersetzt.
- c. In **Abs. 5 S. 1** werden die Wörter „(einschließlich Bildungswissenschaften)“ gestrichen.
12. In **§ 28 S. 1** werden nach dem Wort „Masterarbeit“ ein Spiegelstrich und die Wörter „Das Masterbegleitmodul“ angefügt.
13. In **§ 29 Abs. 1, 1. Spiegelstrich** werden die Wörter „den beruflichen Fachrichtungen“ durch die Wörter „der großen und kleinen beruflichen Fachrichtung“ ersetzt.
14. **§ 31** wird wie folgt geändert:
- a. **Abs. 1** wird wie folgt geändert:
- i. In **Satz 2, 6. Spiegelstrich** werden die Wörter „den Studienfächern“ durch die Wörter „der großen und kleinen beruflichen Fachrichtung“ ersetzt.
- ii. Nach **Satz 2** wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
„Das Zeugnis enthält eine Aussage über die Akkreditierung des Studiengangs.“
- iii. Der bisherige **Satz 3** wird **Satz 4**.
- b. In **Abs. 2, 4. Spiegelstrich** werden die Wörter „Unterrichtsfächern (einschließlich dem Bereich Bildungswissenschaften)“ durch das Wort „Studienfächern“ ersetzt.
15. Die **Anlage 1: Tabellarische Übersicht** wird wie folgt geändert:
- a. In der **Überschrift** wird nach dem Wort „Rechnungswesen“ ein Komma und das Wort „Steuern“ eingefügt.
- b. Im Abschnitt „Masterprüfung in der großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft“ werden die Wörter „Praxismodul Berufsfeld“ durch das Wort „Praxissemester“ ersetzt. Die Angaben zu den Abschnitten „Praxissemester“ und „Fächer“

übergreifendes Begleitmodul zur Masterarbeit“ erhalten die dieser Ordnung als Anlage 1 beigefügte Fassung.

- c. Der Abschnitt „Masterprüfung in der kleinen beruflichen Fachrichtung“ wird wie folgt geändert:
 - i. Die Wörter „Praxismodul Berufsfeld“ werden durch das Wort „Praxissemester“ ersetzt.
 - ii. Die Angaben zu den Abschnitten „Praxissemester“ und „Fächerübergreifendes Begleitmodul zur Masterarbeit“ erhalten die dieser Ordnung als Anlage 2 beigefügte Fassung.
 - iii. In der Überschrift des Unterabschnitts „Kleine berufliche Fachrichtung Finanz- und Rechnungswesen“ wird nach dem Wort „Rechnungswesen“ ein Komma und das Wort „Steuern“ eingefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 25.07.2017 und vom 24.04.2018.

Duisburg und Essen, den 09. Mai 2018

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer

Anlage 1:

Modul	Lehr/- Lernform	Inhalt/Lernziele	SWS	Credits	Pflicht- /Wahlpflicht	Prüfungen
Praxissemester (insgesamt 25 Credits, davon sind 4 Credits in der großen beruflichen Fachrichtung zu erbringen)¹						
Begleitveranstaltung zum Praxissemester	SEM	Planung, Vorbereitung und Reflexion von Wirtschaftsunterricht	2	4 ²	P	§ 16 Abs. 6 e)
Fächerübergreifendes Begleitmodul zur Master-Arbeit (insgesamt 9 Credits, davon sind 3 Credits in der großen beruflichen Fachrichtung zu erbringen)						
Fächerübergreifendes Begleitmodul zur Master-Arbeit	s. MHB	Vertrautheit mit quantitativen Methoden und wirtschaftswissenschaftlicher Forschung	2	3	P	§ 16 Abs. 6 c) ³

Anlage 2:

Modul	Lehr/- Lernform	Inhalt/Lernziele	SWS	Credits	Pflicht-/ Wahlpflicht	Prüfungen
Praxissemester (insgesamt 25 Credits, davon sind 4 Credits in der kleinen beruflichen Fachrichtung zu erbringen)⁴						
Begleitveranstaltung zum Praxissemester	SEM	Planung, Vorbereitung und Reflexion von berufsqualifizierendem Unterricht	2	4	P	§ 16 Abs. 6 e)
Fächerübergreifendes Begleitmodul zur Master-Arbeit (insgesamt 9 Credits, davon sind 3 Credits in der kleinen beruflichen Fachrichtung zu erbringen)						
Fächerübergreifendes Begleitmodul zur Master-Arbeit	s. MHB	Vertrautheit mit quantitativen Methoden und wirtschaftswissenschaftlicher Forschung	2	3	P	§ 16 Abs. 6 e) ⁵

¹ Diese Credits werden nicht der großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft zugeordnet, § 10 Abs. 3.

² 1 Credit Inklusion

³ Die Prüfungsleistung muss in dem Studienfach erbracht werden, in dem die Master-Arbeit geschrieben wird. Wird die Master-Arbeit nicht in der großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft geschrieben, entfällt die Prüfungsleistung.

⁴ Diese Credits werden nicht der kleinen beruflichen Fachrichtung zugeordnet, § 10 Abs. 3.

⁵ Die Prüfungsleistung muss in dem Studienfach erbracht werden, in dem die Master-Arbeit geschrieben wird. Wird die Master-Arbeit nicht in der kleinen beruflichen Fachrichtung geschrieben, entfällt die Prüfungsleistung.